



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (189)

Gefahren des täglichen Lebens - Teil 1

Es soll Zeitgenossen geben, die das Unglück magisch anziehen. Insbesondere diejenigen, die das Unge- schick eines Elefanten im Porzel- lanladen gepachtet haben, können sich glücklich schätzen, einen ver- lässlichen Haftpflichtversicherer an ihrer Seite zu wissen. Doch selbst die höchste Police ist keine Garantie, dass im Fall der Fälle der Haftpflicht- versicherer für den verursachten Schaden aufkommt. Da Versicherungen Wirtschaftsunternehmen und natür- lich nicht altruistisch veranlagt sind, versuchen diese durch entsprechende Vertragsbedingungen ihre Haftung möglichst zu begrenzen. In der Regel übernimmt eine Haftpflichtversiche- rung nur Schäden, die aus „Gefahren des täglichen Lebens“ resultieren. Es entbrennt daher häufig ein Streit, wie weit dieser Begriff zu fassen ist – nach Auffassung der Rechtsprechung manchmal sehr weit.

Unter den Gefahren des täglichen Lebens sind alle Gefahren zu verstehen, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss. Nach Ansicht des Bundesge- richtshofs soll im Prinzip auch nicht alltägliches, leichtsinniges und gar sozialwidriges Verhalten umfasst sein. Auf der anderen Seite sind Gefahren ausgeschlossen, die aus einer ungewöhnlichen und gefährli- chen Beschäftigung herrühren. Un- gewöhnlich ist die Betätigung dann, wenn sie objektiv ihrer Art nach deutlich aus dem Rahmen der alltäg- lichen Beschäftigungsarten herausfällt, d.h. diese im Allgemeinen nicht von dem „Otto Normalbürger“ ausgeübt wird. Sofern die Tätigkeit darüber hinaus gefährlich ist, kann ein redli- cher Versicherungsnehmer für eine solche grundsätzlich keinen Versi- cherungsschutz erwarten. Wann die Assekuranz letztlich „einspringen“ muss, kann pauschal nicht beant- wortet werden und hängt – wie so häufig – von dem jeweiligen Einzel- fall ab.

Allein grob fahrlässiges oder leicht- fertiges Verhalten führt nicht auto- matisch zu einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. So sollen Schießübungen mit einer erlaubnisfreien Luftdruckpistole in dem heimischen Wohnzimmer auf eine Zielscheibe, die an einer Tep- pichrolle befestigt wurde, zwar of- fensichtlich gefährlich, aber nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe nicht ungewöhnlich sein. Dagegen soll nach einem Beschluss des OLG Frankfurt/M. kein Versicherungsschutz für Schäden bestehen, die bei der Erprobung eines nicht näher bekannten Gewehres verursacht werden. Vorliegend wollte der Versicherungsnehmer auf einem Schießübungsplatz die Funktionsfä- higkeit einer Doppelflinke überprü- fen. Zu diesem Zweck hatte der Betreffende den „Schießprügel“ auf einen Sägebock fixiert und einen Bindfaden an den Abzügen befestigt.

Der „Tüftler“, der weder über einen Waffenschein noch über eine ent- sprechende Besitzkarte verfügte, beabsichtigte, aus einer sicheren Ent- fernung durch Ziehen an dem Faden das Gewehr zu betätigen. Jedoch löste sich der Schuss zu früh und verletzte einen Kollegen schwer. Der Geschädigte forderte von dem Be- treffenden Schmerzensgeld, so dass der Schädiger seinen Haftpflichtver- sicherer einschaltete. Dieser lehnte unter Hinweis auf die Versicherungs- bedingungen eine Eintrittspflicht ab. Das zu Recht, da nach richterlicher Ansicht der Schaden bei einer unge- wöhnlichen und gefährlichen Be- schäftigung entstanden sei. Denn die Überprüfung von Gewehren wäre – so das Gericht – in Anbetracht der schwerwiegenden Gefahren von einem verständigen Versicherungs- nehmer, dem eine fachliche Qualifi- kation für eine solche Aufgabe fehlte, nicht durchgeführt worden.

Ähnlich argumentierten auch die Richter des OLG Oldenburg, die über einen Schaden infolge eines miss- glückten Baggereinsatzes befinden mussten. In diesem Fall hatte ein tat- kräftiger aber ahnungsloser „Bauherr“ kurzerhand im „Do-it-yourself“- Verfahren versucht, ohne Vorsichts- maßnahmen mit einem Bagger eine Baugrube auszuheben. Der kellertiefe Aushub entpuppte sich für das unmittelbar anliegende Gebäude als äußerst schädlich, da dieses in Schieflage geriet. Es kam zu fatalen Substanzbeeinträchtigungen, so dass der verkappte Baggerführer seine Haftpflichtversicherung anrief. Ohne Erfolg, denn sowohl die Versicherung als auch die Richter werteten das Ausheben der Grube ohne entspre- chende Vorkenntnisse als ungewöhn- liche und gefährliche Tätigkeit. Der Senat führte aus, dass die Grenzen der Gefahren des täglichen Lebens jedenfalls dann erreicht seien, wenn die fragliche Tätigkeit wegen der mit ihr verbundenen Gefahren vernünftigerweise nicht mehr ausgeübt würde. Der Einsatz eines Baggers zur Auskofferung großflächiger und kel- lertiefer Baugruben sei aber wohl nicht mehr mit dem Bild des Heim- workers vereinbar und der Umfang und die Umstände der Maßnahme sprengten den Rahmen dessen, was ein durchschnittlich verständiger und geschickter Laie ohne Hinzufügung von Fachkräften vernünftigerweise in Eigenarbeit zu leisten übernehme. Zudem habe es sich dem Betreffenden aufdrängen müssen, dass eine unmittelbare an das geschädigte Bau- werk anschließende, 2,5 m tiefe Grube Gefahren für die Bausubstanz des Gebäudes bedeute.

Um größere Überraschungen zu ver- meiden, gilt daher nicht nur im Rah- men der Haftpflichtversicherung: Schuster, bleib bei Deinen Leisten!

Rechtsanwälte

Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de